

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Bad Fallingbostal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung) vom 02.11.2010

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 11.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die unter § 2 genannten Gebührensätze werden wie folgt geändert und neu festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| In Absatz (1), für die Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen je m ³ | 37,30 EUR, |
| in Absatz (2), für die Beseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben je m ³ | 28,05 EUR. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 12.11.2019

Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

gez.
T h o r e y

(L. S.)